



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

31/2016

Mitteilungsblatt / Bulletin

20. Dezember 2016

Ordnung

**zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 13.12.2016**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.12.2016

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 Nr. 8 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) und unter Beachtung der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 10. November 2015 und der KMK vom 12. November 2015 hat Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am XX.XX.2016 die folgende Ordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit
- § 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
- § 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)
- § 5 Prüfungsteil „Deutsch“ als Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- § 6 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen
- § 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn eines Studiums an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) den Nachweis erbringen, dass sie die für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen (sprachliche Studierfähigkeit).

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Deutsch als Muttersprache¹ sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit.

§ 2 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

(1) Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund nach § 1 Abs. 2 oder § 6 vorliegt, durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), § 3 oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test-DaF), § 4 oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs“, § 5.

§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

(1) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene Prüfung gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der HWR Berlin.

(2) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ abgelegter Test-DaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der HWR Berlin.

(2) Mit dem Erreichen der Niveau-Stufe „TDN 5“ werden Sprachkenntnisse nachgewiesen, die über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau liegen.

§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ als Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der HWR Berlin.

¹ Als Muttersprache wird die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache verstanden.

§ 6 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

- (1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
 - a) Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löste zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab.
 - c) Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Zeugnisse, wenn aufgrund von bilateralen Abkommen oder sonstigen von der KMK und HRK getroffenen Vereinbarungen diese als hinreichende Sprachnachweise anerkannt werden.
 - d) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

- (2) Studierende von Partnerhochschulen oder andere Programmstudierende, die bis zu zwei Semester an der HWR Berlin studieren, können von dem Nachweis befreit werden, sofern eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwarten ist.

- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber für Studiengänge, die nicht in deutscher Sprache angeboten werden, sind von dem Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit.

- (4) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, insbesondere wenn die Bewerberin oder der Bewerber offensichtlich über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z.B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern. Die Entscheidung über die Befreiung trifft die oder der Studiengangsbeauftragte oder die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 27.11.2012“ (Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. 69/2012 vom 28.11.2012).